

2400 061

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 525/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. h. c. László D [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger war nach seiner Behauptung von 1941 bis November 1944 in Ungarn zum jüdischen Arbeitsdienst herangezogen, anschließend bis Kriegsende im Konzentrationslager Mauthausen festgehalten worden, dann nach Ungarn zurückgekehrt und von dort 1956 nach Kanada geflüchtet. Am 21. März 1967 beantragte er Beihilfe nach Art. V BEG-Schluß und meldete Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, Freiheit und im beruflichen Fortkommen an.

Der Kläger ist nach § 150 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schluß nicht entschädigungsberechtigt, da er das Vertreibungsgebiet nach dem 1. Oktober 1953 verlassen hat. Auf § 150 BEG in der bis 17. September 1965 geltenden Fassung kann er seine Entschädigungsberechtigung nicht stützen; denn er hat erst nach der Verabschiedung des BEG-Schlusses

256

- 3 -

setzes durch den Bundestag am 26. Mai 1965 seine Ansprüche angemeldet und Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 EBC beantragt (BOH RZW 1977, 214). Eine Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e EBC hat das Berufungsgericht im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1972, 382; 1970, 503, verneint. Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß Wiedereinsetzung nicht zu erteilen sei, kommt es nicht an.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)